

Städtische Straßenbahn Zürich.

Durch Bundesratsbeschluß vom 20. Januar 1928 ist die unter Ziffer 3 des Bundesratsbeschlusses vom 13. August 1919 betreffend Ausdehnung der Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich (E. A. S. 35, 78) angesetzte und durch Bundesratsbeschluß vom 24. November 1922 (E. A. S. 38, 106) erstmals um sechs Jahre verlängerte Frist zur Einreichung der vorschriftsgemäßen technischen Vorlagen für die Linien: 1. Von der Weinberg- durch die projektierte Hofwiesen- und Waidstraße bis zum künftigen Spitalplatz; 2. vom Klusplatz durch die Witikonenerstraße bis zum Kapf; 3. von der Forch durch die projektierte Drahtzug- und Bleulerstraße bis zur Stadtgrenze, um weitere vier Jahre, d. h. bis zum 1. Januar 1933, verlängert worden.

Verordnung

zum

Gesetz über die Armenfürsorge.

(Vom 7. April 1927/2. Februar 1928.)

I. Die Tätigkeit der Gemeindearmenpflegen.

A. Die Leistung der Armenfürsorge.

1. Das einleitende Verfahren.

§ 1. Die Prüfung der Unterstützungsfälle (§ 25 des Gesetzes) erfolgt auf Grund von einheitlichen Berichtsbogen. Sie erstreckt sich auf die genaue Feststellung der Personalien aller in Frage kommenden Personen, deren Aufenthalt, Niederlassung, Konfession, ihre allfällige Bevormundung, die hilfspflichtige Verwandtschaft und sonstige Hilfsquellen, die Wohnungs-, Erziehungs- und Pflegeverhältnisse, Beruf, allfälliges Vermögen und Anwartschaft, Verdienst, sonstiges Einkommen, Versicherungen, Verpflichtungen, vorhandene Gebrechen und Krankheiten und auf die Lebensführung der Hülfesuchenden.

§ 2. In erster Linie ist soweit möglich eine gründliche Abhörung der Hülfesuchenden vorzunehmen.

Die Personalien sind stets auf Grund der Ausweisschriften nachzuprüfen, die übrigen Angaben durch Nachfrage und Hausbesuch. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind mit Datumangabe im Berichtsbogen einzutragen oder durch besondere Berichte in den Akten niederzulegen.

§ 3. Bei Abklärung der Niederlassungsverhältnisse ist in zweifelhaften Fällen den Gründen nachzugehen, die bei der Wahl des Niederlassungsortes bestimmend gewesen sind. Ergeben sich Machenschaften im Sinne von § 61 des Gesetzes, so ist der Direktion des Armenwesens unter Vorlegung der Akten unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Die Einführung von besonderen Ausweisen über Wohnsitzwechsel und Unterstützungswohnsitz bleibt vorbehalten.

§ 4. Die Armenbehörden früherer Wohngemeinden und der Heimatgemeinde des Hülfesuchenden sind auf Ansuchen verpflichtet, Auskunft über Zeit, Art und Umfang der allenfalls von ihnen geleisteten Unterstützungen, sowie über ihre Erfahrungen mit der fraglichen Person oder Familie zu erteilen, auch Einsicht in die bei ihnen ergangenen Akten zu gewähren.

§ 5. Besteht für den Hülfesuchenden oder einzelne Glieder seiner Familie Vormundschaft oder Beistandschaft, so hat sich die Armenpflege mit dem Vormund oder Beistand ins Einvernehmen zu setzen.

Auch mit andern öffentlichen oder privaten Fürsorgeorganen, die sich mit einem Unterstützungsfall der Armenpflege bereits befassen oder für eine Mitwirkung in Frage kommen, ist zum Zwecke einer möglichst fruchtbaren Zusammenarbeit Fühlung zu nehmen.

§ 6. Kommt die Unterstützungspflicht einer andern Gemeinde in Frage, so ist die Armenpflege dieser Gemeinde unter Angabe der Gründe, die für ihre Zuständigkeit sprechen, unverzüglich zu benachrichtigen. Die vorläufige Unterstützung erfolgt nach Maßgabe von § 16 des Gesetzes auf

Rechnung der endgültig pflichtigen Gemeinde. Unnötige Verzögerung hat den Verlust des Rückerstattungsanspruches für die abgelaufene Zeit zur Folge.

2. Die Unterstützung.

§ 7. Die Hülfeleistung hat planmäßig zu erfolgen. Abgesehen von der Hebung gerade vorhandener Notlagen ist stets nach Möglichkeit die Beseitigung der Armutsursachen anzustreben und drohenden Schäden vorzubeugen. Die Armenpflegen stellen hierüber in den einzelnen Unterstützungsfällen besondere Behandlungspläne (Aktionsprogramme) auf.

§ 8. Die Unterstützung in offener Armenpflege (an Leute mit eigener Wohnung und Haushaltsführung) erfolgt je nach Charakter und Verhältnissen der Unterstützten in bar oder durch Abgabe von Waren oder durch Gutscheine.

§ 9. Die Versorgung hat einzutreten, wenn sie durch den körperlichen oder geistigen Zustand der Unterstützten, durch ihr Verhalten oder ihre sonstigen Verhältnisse gefordert wird, oder wenn die weitere Unterstützung in offener Armenpflege mit zu hohen Kosten verbunden wäre.

Bei Auswahl des Pflegeortes ist den Umständen des einzelnen Falles nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Soweit es die Umstände gestatten, ist, namentlich bei Kindern, der Privatpflege der Vorzug zu geben.

§ 10. Über die Personen oder Familien, denen Unterstützte zur Pflege anvertraut werden sollen, sind sorgfältige Erkundigungen einzuziehen, bei Versorgung von Kindern und Jugendlichen unter Beizug der besonderen Organe für Jugendfürsorge (Jugendkommissionen, Pflegekinderkontrolle u. dgl.; vgl. § 23 der Verordnung über das Pflegekinderwesen vom 2. Juli 1921). Neben dem sittlichen und wirtschaftlichen Stand der Pflegepersonen und -familien sind auch die Unter-kunftsverhältnisse zu prüfen, die sie den Versorgten bieten können.

Pflegeortswechsel von Kindern sind wegen der damit verbundenen Nachteile für die Erziehung auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

Beim Abschluß von Pflegeverträgen sind den Pflegepersonen und -familien die zu einer richtigen Behandlung der Pfleglinge nötigen Aufschlüsse und Weisungen zu erteilen. Es ist ihnen die Pflicht aufzuerlegen, der Armenpflege über wichtige Vorkommnisse und über auffallende Veränderungen im Zustand der Pflegebefohlenen sogleich Kenntnis zu geben. Das Recht zur sofortigen Aufhebung des Pflegevertrages und Wegnahme des Pfleglings aus wichtigen Gründen ist in jedem Falle zu wahren.

§ 11. Bei Unterstützungen irgendwelcher Art, die auf einen längern Zeitraum bewilligt sind, haben die Armenpflegen sich durch regelmäßige, mindestens einmal jährlich stattfindende Nachprüfung der Verhältnisse über die Entwicklung der Dinge in allen Punkten, die für die Behandlung des Unterstützungsfalles maßgebend sind, auf dem Laufenden zu halten. Diese Nachprüfung ist soweit tunlich stets mit Hausbesuch und Augenschein zu verbinden.

Auch die Frage, ob Verwandte zur Hülfe herangezogen werden können oder die Unterstützten zur Leistung von Rückerstattung fähig geworden sind, ist nach Maßgabe der Umstände regelmäßig nachzuprüfen.

§ 12. Wo nicht von vorneherein feststeht, daß es sich um eine Unterstützungsbedürftigkeit von unbestimmter längerer Dauer handelt, sind die zu leistenden Gutsprachen stets auf einen bestimmten Zeitraum zu erteilen.

Zur Übernahme von Schulden, die ohne ihr Zutun oder über die Gültigkeitsdauer einer Gutsprache hinaus entstanden sind, besteht keine Verpflichtung der Armenpflegen.

Hat die Armenpflege nur für den Fall fruchtloser Betreibung Gutsprache geleistet, so sind allenfalls auch die Betreibungskosten von ihr zu vergüten.

§ 13. Gesuche um Armenarztbewilligung und Pflegekostengarantie für Kranke sollen alle Angaben enthalten,

deren die Armenpflege für eine richtige Behandlung des Unterstützungsfalles bedarf (Art der Krankheit; Vorhandensein von Spitalbedürftigkeit; Dauer der Krankheit und der allfälligen Spitalbedürftigkeit; Aussichten auf Heilung oder Besserung, allenfalls besondere Vorschläge dazu; Notwendigkeit oder Wünschbarkeit dauernder Anstaltsversorgung; Transportfähigkeit).

Für die Prüfung und Nachprüfung dieser Unterstützungsfälle und die Gutsprachen gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1—6, 11 und 12.

§ 14. Die Verweisung der unterstützungsbedürftigen Kranken an die Polikliniken oder einen besonderen, von der Armenpflege bestellten Arzt bleibt vorbehalten; doch soll diese keine ausschließliche sein. Besonderen Verhältnissen ist Rechnung zu tragen. Für die erste Hülfe und die anschließende Behandlung, wenn diese nur von kurzer Dauer ist, und bei Verhinderung der Amtsärzte durch Abwesenheit, Krankheit, starke Inanspruchnahme bei Epidemien und dergleichen ist auf rechtzeitiges Gesuch auch an Privatärzte Gutsprache zu erteilen.

§ 15. Wo die Verhältnisse es erfordern (Zustand des Patienten und seiner Umgebung, Gefahr für die Umgebung; übermäßige Kosten der häuslichen Verpflegung), ist von der Armenpflege die Spitalversorgung des Kranken anzuordnen und nötigenfalls zwangsweise durchzuführen (§ 27, Absatz 2, des Gesetzes).

§ 16. Die Verrechnung der Arzt-, Arznei- und Spitalkosten an die Armenpflegen erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Taxordnungen mit 20 Prozent Ermäßigung auf den Arzt- und Arzntaxen.

§ 17. Kranke Kantonsbürger in andern Kantonen, die vom Arzte als nicht transportfähig für eine Überführung in den Heimatkanton erklärt werden, sind für die nötige Hülfe (Arzt, Unterhalt, Pflege) an die gemäß Bundesgesetz vom 22. Brachmonat 1875 unterstützungspflichtigen Armenbehörden ihres Aufenthaltsortes zu verweisen, ebenso die

im Ausland befindlichen Bürger, soweit es sich um Staaten handelt, mit denen die Schweiz ein Fürsorgeabkommen getroffen hat. Nötigenfalls sind die zuständigen Behörden an ihre Pflicht zu erinnern. Ergeben sich Anstände, ist so gleich die Armendirektion zu benachrichtigen.

Wöchnerinnen sind im Sinne des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Brachmonat 1875 und der Staatsverträge immer transportunfähig; Forderungen von Hebammen, Ärzten, Spitalern anderer Kantone oder Staaten auf Bezahlung von Entbindungs- und Wochenbettkosten sind deshalb von vorneherein abzulehnen.

§ 18. Armentransporte innerhalb des Kantons oder nach auswärts, die von den Organen einer Gemeinde veranlaßt werden (Vorfürhungen, Vollzug von Heimrufen, Versorgungen u. dgl.), geschehen unter Vorbehalt allfälliger Rückgriffsrechte gegen Dritte auf Kosten der auftraggebenden Gemeinde.

Die Gemeinden haften ferner:

Bei der Zuführung von Kantonsbürgern an die Armenpflege ihres zürcherischen Unterstützungswohnsitzes und von niedergelassenen Kantonsfremden an die Armenpflege ihrer zürcherischen Niederlassungsgemeinde (§ 58 des Gesetzes) für die vollen Transportkosten;

bei Heimschaffungen von Kantonsbürgern:

aus andern Kantonen für die Transportkosten vom zürcherischen Übernahmeorte an (§ 7 der interkantonalen Übereinkunft betreffend die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909);

aus dem Ausland vom schweizerischen Grenzübernahmeorte an.

Die Polizeidirektion trifft allfällig weiter notwendige Maßnahmen und setzt die Transportgebühren fest.

3. Das Patronat.

§ 19. Für die Fälle von dauernder Hilfsbedürftigkeit, gleichviel ob diese auf eigene Rechnung der Gemeinde oder auf Rechnung anderer Gemeinden des Kantons, der Behörden anderer Kantone oder des Auslandes geführt werden, sind in der Regel besondere Aufsichtspersonen (Patrone) zu bestellen.

Als solche können die Mitglieder der Armenpflege, jedes für eine Anzahl Fälle, amten oder Drittpersonen, Männer und Frauen, zugezogen werden.

§ 20. Die Patrone vertreten die Behörde gegenüber den Unterstützten und diese gegenüber der Behörde. Sie besorgen in der Regel die Ausrichtung der Unterstützung und wachen über deren richtige Verwendung, über die Führung der Unterstützten, die Erziehung der Kinder und namentlich auch über die Pflichterfüllung der Pflegefamilien gegenüber den ihnen von der Armenpflege anvertrauten Pfleglingen. Sie beraten die Unterstützten und stellen der Armenpflege Antrag über die Unterstützung und die allenfalls nötigen Maßnahmen.

§ 21. Wo sich Vormundschaftsbehörden oder die Organe besonderer Fürsorgezweige, wie Jugend-, Alters-, Tuberkulosefürsorge, neben der Armenpflege mit den Unterstützten zu befassen haben, ist womöglich durch Übertragung des Patronates an den im gleichen Fall amtenden Fürsorger oder die Übertragung auch der übrigen Fürsorge an den von der Armenpflege bestellten Patron eine einheitliche Führung des Unterstützungsfalles herbeizuführen.

§ 22. Die Armenpflege überwacht die Tätigkeit der Patrone, läßt sich von ihnen in bestimmten Zeitabständen Bericht erstatten und zieht nach Bedarf ergänzende Erkundigungen ein.

Unterstützungsfälle, die sich ihrer besondern Schwierigkeiten wegen nicht für die Betreuung durch Patrone eignen, verbleiben in der unmittelbaren Behandlung durch die Behörde oder sind in diese zurückzunehmen.

B. Akten, Armenrodel, Berichterstattung.

§ 23. Die Armenpflegen führen über jeden Unterstützungsfall besondere Akten, bestehend aus dem Berichtsbogen, den Erkundigungsberichten, den eingehenden Briefen, den Kopien der ausgehenden Briefe, Auszügen aus dem Armenrodel u. a. m.

Die Akten sind in übersichtlicher Anordnung aufzubewahren.

§ 24. Die kantonalen und eidgenössischen Vorschriften und Weisungen (Gesetze, Verordnungen, Kreisschreiben) allgemeinen Inhaltes über das Armenwesen und verwandte Gebiete sind von den Armenpflegen in geeigneter Weise zu sammeln und aufzubewahren, so daß sie jederzeit zum nachschlagen bereit sind.

§ 25. Als Ergänzung zur Armengutsrechnung ist in jeder Gemeinde ein Armenrodel zu führen. Dieser enthält, für jede unterstützte Person oder Familie auf besonderem Blatt, die Abrechnung über die einzelnen Unterstützungsfälle nach Einnahmen (aus Rückerstattung, Verwandtenunterstützung, Beiträgen von Drittpersonen, Fonds, Stiftungen, Vereinen etc. oder aus öffentlichen Kassen) und Ausgaben jeder Art. Die Blätter sind alphabetisch zu ordnen oder, soweit sie in Buchform gebunden sind, mit einem alphabetischen Register zu versehen.

§ 26. Die Armenpflegen haben dem Bezirksrat alljährlich zuhanden des Regierungsrates einen Bericht zu erstatten. Der Berichtsgegenstand wird von der Direktion des Armenwesens in der Weise festgesetzt, daß, abgesehen von Erhebungen über besondere Fragen, die Hauptgebiete der Armenfürsorge in regelmäßiger Kehrordnung durchbehandelt, die Armenpflegen auf die geltenden Bestimmungen hingewiesen werden und vom jeweiligen Stande der Dinge ein möglichst getreues Bild entsteht, das einen Vergleich mit der entsprechenden Sachlage früherer Berichtsjahre gestattet.

II. Die Tätigkeit der Bezirksarmenbehörden.

§ 27. Die regelmäßigen Untersuchungen der Bezirksräte über die Fürsorgetätigkeit der Armenpflegen und die Verhältnisse der Unterstützten sind so anzuordnen, daß sie in einem Zeitraum von höchstens sechs Jahren in allen Gemeinden des Bezirkes stattgefunden haben. Sie haben sich unter anderm darauf zu erstrecken, ob sich die Armenpflegen die richtige Prüfung und Nachprüfung der Unterstützungsfälle angelegen sein lassen, ob die Akten über die einzelnen Unterstützungsfälle und die Sammlungen der Gesetze, Verordnungen und sonstigen allgemeinen Erlasse richtig geführt und in gehöriger Ordnung aufbewahrt werden und die Armenrodel den Vorschriften entsprechen.

§ 28. Die Nachschau bei den Unterstützten mit eigener Wohnung oder an Privatpflegeorten soll sich namentlich erstrecken auf:

Die Wohnungsverhältnisse in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht;

die Ernährung (Menge und Beschaffenheit der Nahrung, Alkohol etc.);

die Pflege (Vorkommen von Mißhandlung, Überarbeitung, Unreinlichkeit, Ungeziefer und dgl.), die Erziehung der Kinder.

Soweit Kinder und Jugendliche in Frage kommen, sollen die Armenreferenten stets mit den Organen der Jugendfürsorge (Jugendkommissionen, Pflegekinderkontrolle und dgl.) Fühlung nehmen (vgl. Verordnung über das Pflegekinderwesen vom 2. Juli 1921, § 23).

Bei den Armenanstalten ist zu prüfen, ob Führung und Betrieb den bestehenden Vorschriften (Gesetz, Verordnung, Hausordnung) entsprechen, ob für genügende Beschäftigung der noch arbeitsfähigen Insassen gesorgt ist und die nötigen Vorkehrungen gegen Feuersgefahr bestehen.

§ 29. Die Besuche sind nach Möglichkeit in der Weise auszuführen, daß die in der gleichen Gegend befindlichen Unterstützten aller Gemeinden des Bezirkes zusammenge-

nommen werden. Die Armenpflegen sind verpflichtet, dem Armenreferenten die nötigen Verzeichnisse über die Namen, die Wohn- und die Pflegeorte der Unterstützten in der von ihm gewünschten Anordnung zu liefern.

In Beschwerdefällen, oder wenn sonst Veranlassung dazu besteht, haben nach Bedarf besondere Untersuchungen stattzufinden.

§ 30. Wo der Armenreferent Übelständen begegnet, dringt er bei der zuständigen Armenpflege auf Abhülfe. Nötigenfalls führt er einen Beschluß des Bezirksrates herbei. Zu gegebener Zeit sieht er nach, ob dem Mangel abgeholfen ist.

§ 31. Über den Umfang und das Ergebnis seiner Untersuchungen erstattet der Armenreferent alljährlich dem Bezirksrate zuhanden des Regierungsrates einläßlichen Bericht.

Diese Berichte und diejenigen der Bezirksräte und der Statthalterämter über ihre Tätigkeit im Armenwesen sind mit den Berichten der Gemeindebehörden bis spätestens 31. März der kantonalen Armendirektion einzureichen.

Die Armendirektion erläßt die nötigen Weisungen für einheitliche Gestaltung der Berichte.

§ 32. Sofern die Armenreferenten den Bezirksräten als Mitglieder oder Schreiber angehören, beziehen sie für ihre Reiseauslagen die nämlichen Vergütungen wie die Besoldungsklassen XI und XII der Staatsverwaltung. Wird ein Armenreferent gemäß § 5, Abs. 3, des Gesetzes außerhalb der Behörde bestellt, so bezieht dieser zu den Fahrauslagen ein Taggeld von Fr. 25.— für den ganzen, beziehungsweise Fr. 13.— für den halben Tag. Wo die Inanspruchnahme eine besonders große ist, kann der Regierungsrat an Stelle des Taggeldes eine feste Besoldung eintreten lassen.

Die Abrechnung über Taggelder und Fahrauslagen ist der Armendirektion mit den Geschäftsberichten, aber auf besonderem Blatt, einzureichen.

III. Die Staatsbeiträge.

§ 33. *) Die Festsetzung der allgemeinen Staatsbeiträge an die reinen Armenausgaben der Gemeinden geschieht auf Grund der abgeschlossenen Rechnungen des Vorjahres und des Gesamtsteuerfußes der Gemeinden (politische, Zivil-, Kirchen-, Schul- und Armengemeindesteuern, soweit diese auf Grundlage der Staatssteuer veranlagt werden) im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Es erhalten

Gemeinden mit einer durchschnittlichen Gesamtsteuer von %	Beitragsklasse	A keinen Staatsbeitrag an die Armenausgaben, die gedeckt sind durch eine Steuer von %	B folgende prozentuale Beiträge an die Ausgabenabschnitte, die zu ihrer Deckung erforderten				
			weitere 5 % Steuer Staatsbeiträge hieran in %	weitere 5 % Steuer	weitere 5 % Steuer	weitere 5 % Steuer	noch mehr Steuern
bis 120	1	20	10	30	50	70	100
über 120 bis 140	2	17	12	32	52	72	100
„ 140 „ 160	3	14	14	34	54	74	100
„ 160 „ 180	4	11	16	36	56	76	100
„ 180 „ 200	5	8	18	38	58	78	100
„ 200	6	5	20	40	60	80	100

Die den Gemeinden zu eigenen Lasten verbleibende Höchstleistung ist damit für die Beitragsklasse 1 festgesetzt auf 32, für Klasse 2 auf 28,6, Klasse 3 auf 25,2, Klasse 4 auf 21,8, Klasse 5 auf 18,4, Klasse 6 auf 15 Prozent Armensteuer. Diese Höchstansätze ergeben sich wie folgt: •

Beitragsklasse 1:

(bis 120 % durchschnittliche Gesamtsteuer)

Die Gemeinde hat selbst zu tragen einen Armensteuerbedarf von 20 %	
Von einem weiteren Steuerbedarf von 5 % hat die Gemeinde zu tragen 4,5 %	
„ „ „ „ 5 %	3,5 %
„ „ „ „ 5 %	2,5 %
„ „ „ „ 5 %	1,5 %
Total	32 %

Die mit diesem Armensteuerbetreffnis noch nicht gedeckten Armenausgaben werden ganz durch Staatsbeiträge gedeckt.

*) Vom Kantonsrat gemäß § 64, Absatz 2, am 23. Mai 1927 genehmigt.

Beitragsklasse 2:

(mit 120—140 % durchschnittlicher Gesamtsteuer)

Die Gemeinde hat selbst zu tragen einen Armensteuerbedarf von 17 ‰
 Von einem weiteren Steuerbedarf von 5 ‰ hat die Gemeinde zu tragen 4,4 ‰

"	"	"	"	"	5 ‰	"	"	"	"	"	3,4 ‰	
"	"	"	"	"	5 ‰	"	"	"	"	"	2,4 ‰	
"	"	"	"	"	5 ‰	"	"	"	"	"	1,4 ‰	
											Total	28,6 ‰

Die mit diesem Armensteuerbetreffnis noch nicht gedeckten Armenausgaben werden ganz vom Staat übernommen.

Nach entsprechender Berechnung haben zu tragen:

Klasse 3 mit 140—160 % Gesamtsteuer	Klasse 4 mit 160—180 % Gesamtsteuer	Klasse 5 mit 180—200 % Gesamtsteuer	Klasse 6 mit über 200 % Gesamtsteuer
14 ‰	11 ‰	8 ‰	5 ‰
+ 4,3 ‰	+ 4,2 ‰	+ 4,1 ‰	+ 4 ‰
+ 3,3 ‰	+ 3,2 ‰	+ 3,1 ‰	+ 3 ‰
+ 2,3 ‰	+ 2,2 ‰	+ 2,1 ‰	+ 2 ‰
+ 1,3 ‰	+ 1,2 ‰	+ 1,1 ‰	+ 1 ‰
25,2 ‰	21,8 ‰	18,4 ‰	15 ‰

§ 34. Die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten der Errichtung von Gemeinde- oder Bezirksanstalten geschieht nach den Vorschriften der regierungsrätlichen Verordnung vom 12. Juli 1924.

Die in § 50 des Gesetzes vorgesehenen Betriebsbeiträge sind nur zu gewähren an Armenanstalten im Kanton, die auf gemeinnütziger Grundlage errichtet sind und der gesetzlichen Armenfürsorge von Staat und Gemeinden wichtige Dienste leisten. Der Regierungsrat bestimmt das Nähere über die Bemessung dieser Beiträge.

Die Festsetzung der Staatsbeiträge an die freiwilligen Einwohnerarmenpflegen geschieht nach einheitlichen Grundsätzen durch den Regierungsrat.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 35. Die Wahl der Armenpflegen hat in den politischen Gemeinden im Frühjahr 1928 gleichzeitig mit den allge-

meinen Erneuerungswahlen zu erfolgen. Das Ergebnis der Wahlen ist sogleich den zuständigen Bezirksräten mitzuteilen. Diese wachen über die rechtzeitige Vornahme der Wahlen.

Die Besorgung des gesamten Unterstützungs- und Rechnungswesens bleibt bis zum Inkrafttreten des Gesetzes Sache der bürgerlichen Armenpflegen.

§ 36. Die Armenpflegen der Bürgergemeinden nehmen alsbald nach Bestellung der Behörden die Ausscheidung aller bei ihnen anhängigen Unterstützungsfälle vor in solche, die aus der Fürsorge der Bürgergemeinde lediglich in diejenige der entsprechenden politischen Gemeinde und in solche, die nach § 66 des Gesetzes in die Fürsorge anderer Gemeinden übergehen.

Die Akten der ersten Gruppe sind mit einem Auszug aus dem Armenrodel und einem sorgfältigen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben eines jeden Unterstützungsfalles für das Jahr 1929 bis 30. September 1928 der neugewählten Behörde zu übergeben.

Die Unterstützungsfälle der zweiten Gruppe sind mit einheitlichem Formular, das bei der kantonalen Zentralsstelle für Bureauaterialien zu beziehen ist, ebenfalls bis 30. September 1928 den Armenpflegen derjenigen politischen Gemeinden anzumelden, denen nach Auffassung der bürgerlichen Armenpflege die weitere Unterstützungspflicht zufällt.

§ 37. Die angegangene Behörde beschließt so rasch als möglich über Anerkennung oder Ablehnung der Unterstützungspflicht, und bringt ihren Beschluß (im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe) der anzeigenden Behörde zur Kenntnis. Können sich die Gemeinden nicht einigen, ist nach § 17 des Gesetzes zu verfahren.

Die Unterstützten, bei Versorgten die Pflegefamilien und Anstaltsverwaltungen, sind sogleich nach Bereinigung der Zuständigkeitsfrage von der abtretenden Armenpflege zu benachrichtigen, an welche Behörde sie sich ab 1. Januar 1929 zu halten haben.

§ 38. Verzögert sich die endgültige Feststellung über den 1. Januar 1929 hinaus, so leistet an Stelle der bisher zuständig gewesenen bürgerlichen Armenpflege deren Rechtsnachfolgerin die nötige Fürsorge.

Ergibt sich endgültig die Hülfpflicht einer andern Gemeinde, so ist diese für die ab 1. Januar 1929 entstandenen Unterstützungsauslagen ersatzpflichtig, soweit der Ersatzanspruch nicht durch Verspätung der Anmeldung verwirkt worden ist (§ 7, Schlußsatz, und § 16 des Gesetzes).

§ 39. Jede Armenpflege erstellt auf Grund der ihr zugegangenen Voranschläge für die einzelnen Unterstützungsfälle und unter Berücksichtigung des im Budgetjahr zu erwartenden Zuwachses an neuen Fällen, sowie der Verwaltungskosten zuhanden des Gemeinderates beförderlich den Voranschlag für das Jahr 1929.

§ 40. Der Geschäftsübergang von der abtretenden an die neue Behörde erfolgt mit 1. Januar 1929, die Vermögensübergabe nach Abnahme der Rechnung über das Jahr 1928. Rechnungsabschluß und Rechnungsabnahme sind möglichst zu beschleunigen. Soweit die Erfüllung der Verbindlichkeiten auf alte Rechnung dies gestattet, hat die abtretende der neuen Behörde die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nötigen Mittel vorschußweise zur Verfügung zu stellen.

§ 41. Die Ausrichtung der Staatsbeiträge nach §§ 33 und 34 erfolgt erstmals auf Grund der Rechnungsergebnisse des Jahres 1929.

§ 42. Abschnitt IV dieser Verordnung tritt sogleich, die Abschnitte I bis III treten am 1. Januar 1929 in Kraft.

Zürich, den 7. April 1927/2. Februar 1928.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. F. Ottiker.

Der Staatschreiber:

Paul Keller.